

10. Darf ein Aktionär in der Generalversammlung mitstimmen, wenn es sich um den Widerruf seiner Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied handelt?

§ 252 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1912 i. S. W.-Aktiengesellschaft in S. (Bekl.) w. S. M. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 369/12.

I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Vater der Kläger, Senator F. W. M. in S., war seit Jahren Mitglied des Aufsichtsrats der verklagten Aktiengesellschaft. Da Streitigkeiten zwischen ihm und der Mehrzahl der übrigen Aktionäre ausgebrochen waren, wurde auf den 6. Juni 1911 eine Generalversammlung mit der Tagesordnung einberufen, seine Bestellung zu widerrufen. Unter den 2445 in der Versammlung vertretenen Aktien befanden sich 626, die der Kläger S. M. geltend machte. Davon gehörten 326 dem Kläger selber; 300 waren Eigentum seines Vaters, der sie ihm zur Ausübung des Stimmrechts überlassen hatte. Für den angekündigten Antrag wurden 1814 Stimmen abgegeben. Dagegen stimmten S. M. mit den 626 Aktien sowie sein Bruder, der Mitkläger S. M., mit 5 Aktien. Der Vorsitzende verkündete, daß der Widerruf mit der durch § 243 Abs. 4 vorgeschriebenen Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals beschlossen sei; die 300 Stimmen des Senators F. W. M. dürften nach § 252 Abs. 3 § 252 Abs. 3 nicht mitgezählt werden.

Die Kläger erklärten Widerspruch zu Protokoll und erhoben binnen Monatsfrist Anfechtungsklage. Beide Instanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Ausschlaggebend für das Schicksal der Klage ist die Vorschrift des § 252 Abs. 3 § 252 Abs. 3, daß der Aktionär kein Stimmrecht hat bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. Gegenüber der Ansicht der Beklagten, die den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied im Sinne dieser Vorschrift als ein mit dem Mitgliede vorgenommenes Rechtsgeschäft aufgefaßt wissen will, geht das Oberlandesgericht davon aus,

daß der Widerruf vielmehr eine Organisationsmaßregel sei. Das entspricht durchaus den Urteilen Entsch. in Zivill. Bd. 60 S. 172 und Bd. 74 S. 276. Hier hat das Reichsgericht dargelegt, daß der Begriff des Rechtsgeschäfts in § 252 Abs. 3 auf den Verkehr der Gesellschaft nach außen eingeschränkt werden muß. Nur bei solchen Geschäften, bei welchen ihr der Gesellschafter als Dritter gegenübersteht, konnte die Gefahr eines Interessenkonflikts es rechtfertigen, den Gesellschafter von der Abstimmung auszuschließen. Wo es sich um die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft, um Akte des gesellschaftlichen Lebens handelt, würde ein Stimmenthaltungsgebot eher zum Schaden als zum Nutzen der Gesellschaft gereichen. Es könnte dadurch bewirkt werden, daß die durch die Größe ihres Aktienbesizes in erster Linie zur Verwaltung berufenen Personen von der Mitarbeit ausgeschlossen würden und den minder interessierten Kleingesellschaftern den Platz räumen müßten.

Von den beiden angeführten Entscheidungen bezieht sich die erste auf die Wahl in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die zweite auf die Wahl zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Was bei der einen Gesellschaftsart rechtens ist, gilt auch bei der anderen, und das Vertretungsorgan steht in der streitigen Beziehung dem Kontrollorgan gleich. Aber auch insofern ist ein Unterschied nicht begründet, als die Abberufung ebenso wie die Wahl behandelt werden muß. Vergebens verweist die Revision auf das Urteil des ersten Zivilsenats Bd. 75 S. 234 Entsch. des RG.'s in Zivill., wo Zweifel in der Richtung geäußert sind, ob ein Vorstandsmitglied über den Widerruf seiner Bestellung mitstimmen darf. Da das Urteil eine bestimmte Stellung hierzu nicht genommen hat, geschweige denn auf der Verneinung der Frage beruht, bedarf es keiner Befragung der vereinigten Zivilsenate. Die dort erhobenen Zweifel aber können von dem jetzt erkennenden Senate nicht geteilt werden. Es mag sein, daß der einzelne durch eine vorzeitige Beendigung seines Amtes empfindlicher betroffen wird, als durch eine Ablehnung des Vorschlags, ihn zu wählen. Für die Auslegung des § 252 Abs. 3 bildet dies nicht den entscheidenden Gesichtspunkt. Maßgebend ist die Beschränkung der gesetzlichen Vorschrift auf Geschäfte des Individualverkehrs. Die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft selber verbietet es, einem Gesellschafter die Mitwirkung bei einer inneren Angelegenheit deshalb

zu versagen, weil sein privates Interesse in Mitleidenschaft gezogen wird. Das macht sich besonders bei solchen Geschäften geltend, die die Umgestaltung eines Organs der Gesellschaft bezwecken, sei es, daß die Maßregel in der Wahl eines Gesellschafters zum Mitgliede des Organs besteht oder daß sie, wenn er das Amt bekleidet, seine Abberufung zum Gegenstande hat. Würde doch eine unterscheidende Behandlung auch an der Unmöglichkeit der praktischen Durchführung scheitern. Der Gesellschafter, der sich selbst mitgewählt hätte, könnte sofort ohne Hinzuhaltung seiner Stimmen abgesetzt werden, worauf er es dann wieder in der Hand haben würde, sich mit Hilfe seiner Stimmen wählen zu lassen. Ausdrücklich verordnet daher das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 § 39 Abs. 5, nachdem es in Abs. 4 den Art. 190 Abs. 3 A.D.H.G.B. (= § 252 Abs. 3 H.G.B.) wiederholt hat: „wenn ein Gesellschafter selbst zum Geschäftsführer oder Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder als solcher abberufen werden soll, so ist er bei der Beschlussfassung in der Ausübung seines Stimmrechts nicht beschränkt“. Auch die Schriftsteller stehen, soweit ersichtlich, durchweg auf dem Standpunkt, daß hinsichtlich der Stimmenthaltungsfrage zwischen der Wahl zum Organmitglied und dem Widerruf des Amtes nicht unterschieden werden darf.

Sobiel muß freilich der Revision zugegeben werden: auch die hier vertretene Ansicht hat unter Umständen Mängel im Gefolge. Ein zur Abstimmung über seine Amtsniederlegung zugelassenes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ist danach in der Lage, einen Entlassungsantrag zu Falle zu bringen, der auf schwere Pflichtverletzungen gegründet ist. Aber derartige Mängel tauchen nicht nur bei den Organänderungsbeschlüssen auf, sondern kommen in gleicher Weise bei andern die inneren Verhältnisse der Gesellschaft berührenden Beschlüssen vor, auch bei solchen, bei welchen an Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Gesellschafter gar nicht gedacht werden kann. Sie sind die unabweißbare Folge davon, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmenthaltung nicht alle denkbaren Fälle erschöpfen. In der Literatur hat Hachenburg, Leipz. Zeitschr. 1907 S. 460 ff. den Versuch gemacht, eine ergänzende Regelung durch Heranziehung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu gewinnen. Er hat zu diesem Behuf auf § 157 B.G.B. in dem Sinne

Bezug genommen, daß ein Gebrauch des Stimmrechts wider Treu und Glauben nicht geduldet werden dürfe. Das Mitstimmen soll besonders da ausgeschlossen sein, wo der Gesellschafter seine Stimmen mißbrauche, um Rechte der Gesellschaft lahmzulegen oder sich auf ihre Kosten Vorteile zu verschaffen. Diese Ausführungen unterliegen erheblichen Bedenken. Nicht die Auslegung des Stimmrechts, sondern seine Ausübung steht in Frage; die Ausübung eines Rechtes aber wird durch § 226 BGB. erst dann für unzulässig erklärt, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen. Vor allem aber müßte ein so dehnbarer, auf das Ermessen und die Billigkeit abgestellter Satz, wie Hachenburg ihn verteidigt, in die Betätigung des gesellschaftlichen Lebens die größte Unsicherheit hineintragen. Dies um so mehr, als über die Tatsachen, die den Gebrauch als Mißbrauch erscheinen lassen sollen, überaus häufig Streit herrschen wird. Gerade in der Frage der Stimmenthaltung sind klare und scharfe Grenzlinien für die Praxis unentbehrlich.

Indessen braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Von einem Mißbrauche des Stimmrechts konnte in dem Falle des Bd. 75 S. 234 mitgeteilten Urteils wohl gesprochen werden, da der Grund für den Antrag auf Abberufung des damaligen Beklagten darin bestand, daß er sich durch Spekulation auf Kosten der Gesellschaft bereichert hatte. In der hier zu entscheidenden Sache liegt dergleichen nicht vor. Dem Senator F. W. M. wird von seinen Gegnern nichts weiter vorgeworfen, als daß er gegen die Gesellschaft eine Anzahl von Prozessen angestrengt und sie dadurch in ihrem geschäftlichen Rufe geschädigt habe. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß für eine böse Absicht M.'s bei diesen Prozessen nicht das mindeste erbracht sei; er habe nur seine Rechte wahren wollen.

Mußten hiernach die M.'schen Stimmen mitgerechnet werden, so war mit 1814:631 die für die Absetzung erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht. Die Aufsechtung des Beschlusses war daher begründet."